

Satzung des Amtes Jevenstedt über die Benutzung der Offenen Ganztagschule der Schule Am Ochsenweg

Aufgrund der §§ 5 und 24a Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in Verbindung mit § 28 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 25.05.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsform

Das Amt Jevenstedt unterhält die Offene Ganztagschule als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Aufnahme in die Offene Ganztagschule

Die Offene Ganztagschule ist für Schüler/innen der Amtsschule eingerichtet.

§ 3

Verfahren der Aufnahme

Zur Vergabe eines Platzes ist die Vorlage eines von den Personensorgeberechtigten ausgefüllten und unterschriebenen Aufnahmeantrages erforderlich.

§ 4

Betreuung

- (1) Die Betreuung erfolgt durch pädagogisch ausgebildete sowie geeignete Beschäftigte.
- (2) Die Kinder werden in Gruppen zusammengefasst. Die Einteilung der Gruppen obliegt den Beschäftigten.
- (3) Die Kinder sind gegen Unfall versichert.

§ 5

Öffnungszeiten am Standort Jevenstedt

- (1) Die Offene Ganztagschule am Standort Jevenstedt ist außerhalb der Ferien von Montag bis Freitag geöffnet. Eine Betreuung wird vom 07:00 Uhr – 08:30 Uhr und von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr angeboten.
- (2) Daneben bietet die Offene Ganztagschule am Standort Jevenstedt während der Sommerferien der allgemeinbildenden Schulen für zwei Wochen sowie in den Oster- und Herbstferien für eine Woche eine Betreuung an, sofern ein verbindlicher Bedarf vorhanden sein sollte. Gleiches gilt für die Betreuung an beweglichen Ferientagen.
- (3) Unberührt von einer täglichen Betreuung sind gesonderte Angebote, wie z.B. Kochkurse, gegen Entgelt.

§ 6

Öffnungszeiten am Standort Westerrönfeld

Die offene Ganztagschule am Standort Westerrönfeld bietet Angebote im Rahmen des pädagogischen Konzeptes, die nach Bedarf angeboten werden. Daneben erfolgt am Standort Westerrönfeld derzeit eine tägliche Betreuungsmöglichkeit durch einen Verein.

§ 7

Gebührenpflicht

Für den Besuch der Offenen Ganztagschule und für die Nutzung gesonderter Angebote ist eine Gebühr zu entrichten. Näheres regelt eine Gebührensatzung.

§ 8

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Das Betreuungsverhältnis wird auch hinsichtlich seines Umfangs grundsätzlich bis zum Ablauf eines jeweiligen Schulhalbjahres geschlossen.
Im Übrigen kann das Betreuungsverhältnis von den Personensorgeberechtigten nur aus wichtigem Grund (z.B. bei einem Wegzug aus dem Einzugsgebiet der Schule) schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Quartals gekündigt werden.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen können hiervon abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
- (3) Der Schulträger kann das Betreuungsverhältnis vorzeitig nur aus wichtigem Grund kündigen. Dabei ist grundsätzlich eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Quartals einzuhalten. Aus wichtigem Grund kann dabei z.B. ein Kind im Einzelfall ausgeschlossen werden, dessen Erziehungsberechtigten sich mit mindestens drei nach der Gebührensatzung fälligen

Zahlungen der Benutzungsgebühr im Rückstand befinden und nach Abmahnung nicht bereit sind, die ausstehenden Zahlungen zu leisten. Ferner sind im begründeten Einzelfall Kinder von der Betreuung auszuschließen, die aufgrund ihres Verhaltens den Betrieb der Einrichtung stören oder gefährden. In besonders schwerwiegenden Fällen kann dabei auch ein kurzfristiger und/oder vorübergehender Ausschluss vom Betreuungsverhältnis vorgenommen werden.

§ 9

Datenverarbeitung

Das Amt Jevenstedt darf die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung notwendigen personenbezogenen Daten der Kinder und der Personensorgeberechtigten erheben, speichern und nutzen. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2016 in Kraft.

Jevenstedt, 25.05.2016

Amt Jevenstedt
Dietmar Böhmke
Amtdirektor